

S a t z u n g

Über Baugestaltung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 "Im Bürgerpark"

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1973 (RGOBl. I S. 938) wird aufgrund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der Neufassung vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 383) durch Beschluß des Rates der Stadt Munster vom 16.12. 1969 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 - Im Bürgerpark -. Der Aufbau hat entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu geschehen.

§ 2

Auf den Grundstücken der "Reinen Wohngebiete" sind nach den Festsetzungen im Bebauungsplan nur eingeschossige Gebäude mit Sattel- bzw. Walmdächern mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 45° zulässig. Dachausbauten (Gaupen, Erker und desgl.) sind werkgerecht durchzubilden und in Form, Maßstab und Verhältnis zur Dachfläche zu gestalten. Einhüftige Gebäude sind nur zulässig, wenn die niedrige Seite parallel zur Straße steht.

Drempel werden nur zugelassen, wenn die Traufhöhe nicht über 3,00 m hinausgeht.

§ 3

Alle Bauwerke sind entweder mit Vormauerziegeln zu verblenden oder als Putzbauten auszuführen, wobei der Außenputz in hellen Pastellfarben zu halten ist. Zur Dacheindeckung sind für Sattel- und Walmdächer Dachziegel in dunklem Farbton, Naturschiefer oder Kunstschiefer in ebenfalls dunklem Farbton zu verwenden. Wellplatten jeder Art sind nicht zugelassen.

§ 4

Garagen sind in Baumaterial und Form dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Mietwohngebäuden sind die Garagen als zusammenhängende Zeile auszuführen. Sie können als Flachdach-Bauten erstellt werden. Zur Abdeckung werden in diesem Fall nur Kiespreßdächer zugelassen.

§ 5

Als Einfriedigungen der Grundstücke an den Straßen sind nur Lattenzäune bis 0,80 m Höhe über Gehwegoberkante, einschließlich eines Massivsockels von 0,25 m Höhe zugelassen. Massive Pfeiler sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur an der Straße "Am Park" zugelassen werden.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen. Für die Anwendung dieser Zwangemittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. I S. 89) entsprechend.

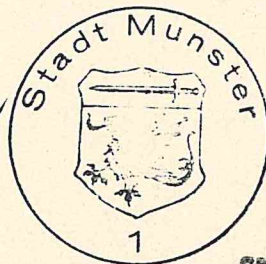
§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 16. Dez. 1969

STADT MUNSTER

H. Kurbel
Bürgermeister



K. K. K.
Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugesichtung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident



Lüneburg, den 7. 4. 1970
Im Auftrage:

[Signature]